

Vereinssatzung

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Oldtimerclub Bad Berka“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Oldtimerclub Bad Berka e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz: Am Schlossberg 3, 99438 Bad Berka.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK

Der Zweck des Vereins ist Erhaltung des Kulturerbes alter Fahrzeuge. Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.

§ 3

ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Es müssen außerdem folgende Aufnahmebedingungen erfüllt sein: Die Anschaffung oder Besitz eines Oldtimer.
2. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freien Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Aufnahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - (b) mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens 4 Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
7. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind schriftlich nebst Belehrung mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Es wird eine Aufnahmegebühr von einmalig 50,00 Euro erhoben. Jedes Mitglied hat einen, von der Mitgliederversammlung festgelegten, monatlichen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.
2. Neue Mitglieder haben binnen 2 Wochen nach Aufnahme den geltenden Aufnahme-/ Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei einer Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat ein gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellung durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 VORSTAND

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern. Die Anzahl und Ämter der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Im Innenverhältnis jedoch wird bestimmt, dass die übrigen Vorstandsmitglieder den Verein nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertreten.
2. der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder.
3. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 5 Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzende, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Abgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds zu richten.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für die Anträge, die einer Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Abgabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Acht. Zur Satzungsänderung sowie zur Vereinsauflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich. Änderung des Vereinszweck erfordern die Zustimmung aller Mitglieder. Nichterschienene können dies nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.

8. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 AUFLÖSUNG

Die Auflösung kann nur in besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 10 ERRICHTUNG UND INKRAFTTRETEN

1. Vorstehende Satzung wurde am 12.01.2018 errichtet.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
